

# Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Universität Rostock

Die Sportanlagen der Universität Rostock umfassen die Universitätssporthalle (Spielhalle, Justus-von-Liebig Weg 3), die kleine Universitätssporthalle (Turn- und Gymnastikhalle, Am Waldessaum 23 a), den Universitätssportplatz (Am Waldessaum 23b) mit Sportrasen und Beachvolleyballfeldern, den Fitnessfloor (Am Waldessaum 23 b), die Krafräume (Am Waldessaum 23 b und Justus-von-Liebig Weg 3) und die Wassersportanlage (an der Warnow).

Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennen die Benutzer\*innen und die Besucher\*innen die nachfolgenden Bestimmungen der Nutzungsordnung an. Es gelten darüber hinaus die Ordnungen der Universität Rostock, vor allem die Hausordnung sowie die Nutzungsbestimmungen für Räume der Universität.

Alle Dokumente sind hier zugänglich: [www.hochschulsport.uni-rostock.de](http://www.hochschulsport.uni-rostock.de)

## Allgemeines

1. Alle Benutzer\*Innen und Besucher\*Innen sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sie tragen ein hohes Maß an Mitverantwortung für eine langlebige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Anlagen.
2. Der Hochschulsport ist ein sicherer und wertschätzender Ort für alle Teilnehmenden. Alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und persönlichen Ansichten sind herzlich willkommen. Übergriffiges oder diskriminierendes Verhalten jeder Art wird nicht toleriert.
3. Jegliche zweckentfremdende Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten ist verboten. Festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem zuständigen Sportstättenwart zu melden.
4. Die Sportanlagen sind für die universitäre Lehre, Forschung und den Hochschulsport errichtet worden. Weitere Nutzungen können nur ausgeübt werden, wenn keine Lehrveranstaltungen und keine Kurse des Hochschulsports stattfinden. Die Möglichkeiten der Nutzung der Sportanlagen werden in den für die einzelnen Anlagen geltenden spezifischen Nutzungsordnungen (Anlagen 1 – 6) geregelt.
5. Den Anweisungen des Sportstättenpersonals sowie weiteren autorisierten Personen ist Folge zu leisten.
6. Das Mitführen von Hunden ist im gesamten Bereich der bezeichneten Sportanlagen verboten.
7. Leergut und/oder sonstiger Abfall ist in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist verboten, Gegenstände aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Materialien auf den Sportanlagen zu benutzen.
8. Das Rauchen und Betreiben offener Feuerstellen innerhalb der Sporteinrichtungen ist verboten. Grillen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung durch das verantwortliche Personal vor Ort sowie auf den dafür zugewiesenen Plätzen gestattet.
9. Das Fahrradfahren auf und in den Sportanlagen ist verboten. Fahrräder sind an den Fahrradständern abzustellen, sie dürfen nicht in den Gebäuden abgestellt werden. Das Befahren der Freisportanlagen mit sonstigen Fahrzeugen ist nur zu Pflege- und Reparaturarbeiten gestattet. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den außerhalb der Sportanlagen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Ausgenommen davon sind Behindertenfahrzeuge.

## Nutzung der Sportanlagen

1. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Universitätsveranstaltungen und Sportveranstaltungen des Hochschulsports möglich. Eine individuelle Nutzung der Krafräume ist nach Einschreibung in das Sportprogramm des Hochschulsports möglich. Ein Nachweis der Buchung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Darüber hinaus können Universitätsmitglieder die Anlagen bei Verfügbarkeit und nach Abstimmung mit der Sportstättenverantwortlichen des Instituts für Sportwissenschaft für dienstliche Belange (vor allem Dienstsport und soziale Veranstaltungen der Fachschaften) nutzen.
3. Nichtuniversitätsangehörigen ist das Betreten und Benutzen der Sportanlagen nur im Rahmen von Kooperationen mit der Universität und mit Zustimmung der Sportstättenverantwortlichen des Instituts für Sportwissenschaft möglich. Darüber hinaus sind Nutzungen bei Verfügbarkeit nach Absprache und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Dezernat für Bauwesen und Technik gestattet.

4. Sportgeräte, Bänke, Matten und andere Materialien sind nach dem Sportbetrieb wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Spinde sind nach der Nutzung, spätestens zum Zeitpunkt der Schließung der jeweiligen Sportstätte, zu leeren.

### **Spiel- und Sportbetrieb**

1. Vor Inbetriebnahme der Sportgeräte sind diese durch die verantwortlichen Lehrpersonen/Übungsleitungen auf Funktionssicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel/Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Sportstättenwart mitzuteilen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Spiel- und Sportbetrieb ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrperson/Übungsleitung zugelassen. Studierende der Sportwissenschaften dürfen die Räumlichkeiten bei Verfügbarkeit ohne Aufsicht nach Anmeldung beim zuständigen Sportstättenwart nutzen um sich auf Prüfungen und Lehrproben vorzubereiten.

### **Besucher\*innen**

1. Die Besucher\*innen von Sportveranstaltungen dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Den Besucher\*innen von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können, untersagt.

### **Haftung**

1. Das Anbringen von Gegenständen sowie die Nutzung zusätzlicher Sportgeräte und Trainingshilfsmittel sind nur mit Genehmigung des Sportplatzpersonals bzw. des Institutes für Sportwissenschaften erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Geräte wird keine Haftung übernommen.
2. Das Benutzen der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität Rostock haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Studierende und Mitarbeitende der Universität Rostock sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen und von organisierten Sportveranstaltungen über die Unfallkasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern versichert.
4. Bei Diebstahl und Beschädigungen von Privateigentum wird keinerlei Haftung übernommen.
5. Nutzer\*innen haften für durch sie verursachte Schäden, umso mehr, wenn diese auf Verstöße dieser Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Es ist zu empfehlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Die Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Universität Rostock ist unter [www.hochschulsport.uni-rostock.de](http://www.hochschulsport.uni-rostock.de) veröffentlicht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, den 10.11.2023



Dr. Juliane Lanz

Sportstättenverantwortliche Universität Rostock

## Anlage 6: Nutzungsordnung für die Wassersportanlage:

1. Alle, die aktiv am Wassersport teilnehmen möchten, müssen sicher schwimmen können.
2. Teilnehmende und Gäste haben bei der Ausübung des Sports den Natur- und Gewässerschutz zu beachten.
3. Die Nutzung der Motorboote ist Lehrpersonen und Kursleitungen vorbehalten und darf nur nach Rücksprache mit dem Bootswart geschehen.

### Bootsbenutzung:

1. Zu jedem Boot müssen grundsätzlich die dazugehörigen Spritzdecken, Ruder, Rollsitze, Steuer und weiteren Zubehörteile benutzt werden.
2. Es ist nur das von der Kursleitung, Lehrperson oder dem Bootswart zugewiesene Material zu nutzen!
3. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Material gründlich mit Süßwasser zu reinigen, mit Lappen abzutrocknen und wieder an seinem Platz zu lagern. Die Luftkästen sind zu öffnen um die Innenräume von Booten zu trocknen.
4. Der Wasserschlauch ist wieder aufzurollen, Putzlappen und Schwämme werden in die Eimer zurückgelegt.
5. Beschädigungen sind der Aufsicht, der Lehrperson, dem Bootswart oder der Kursleitung zu melden.
6. Zu Beginn des Trainings muss der Bootswart aufgesucht werden. Nach Absprache kann entsprechendes Material ausgewählt werden.
7. Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen und auf der Wassersportanlage tragen die Nutzer\*innen. Eine Einweisung erfolgt durch die Lehrperson/Kursleitung. In Mannschaftsbooten sind die Steuerleute vor der Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Steuerleute werden von Übungsleiter\*innen oder Obleuten benannt.
8. Gefahren werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Strömungs- und Wetterverhältnissen, die die fahrenden Personen nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte das Bootshaus bzw. das Ziel erreicht sein. Zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang muss ein geeignetes weißes Rundumlicht geführt werden.

### Sicherheit:

1. Die Warnow ist ab der Mühlendamm Schleuse eine Seeschiffahrtsstraße. Hier gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung.
  - (1) Es wird unterschieden zwischen „im Fahrwasser“ und „außerhalb des Fahrwassers“. Im Fahrwasser ist kein Aufenthalt gestattet. Das Queren darf nur mit äußerster Vorsicht und auf kürzestem Wege erfolgen. Außerhalb des Fahrwassers gelten die allgemeinen Regeln der SeeSchStrO. Nutzer\*innen von SUP, Ruderbooten und Kanus müssen ausweichen.
  - (2) Im Hafen gibt es keinen Bereich „außerhalb“, sondern nur das „Fahrwasser“. Nutzer\*innen von SUP, Ruderbooten und Kanus werden hier geduldet, müssen aber allen anderen ausweichen! Es gilt wie überall das Rechtsfahrgebot bzw. das Gebot, sich rechtsseitig zu passieren.
  - (3) Auf der Warnow gilt das Rechtsfahrgebot, im Hafengebiet sind Nutzer\*innen von SUP, Ruderbooten und Kanus uneingeschränkt ausweichpflichtig. Es wird empfohlen außerhalb des Fahrwassers auf der windgeschützten Seite dicht unter Land zu fahren. Auch dort ist den von rechts kommenden Booten sowie der Berufsschiffahrt Vorfahrt zu gewähren.
2. Oberhalb der Mühlendamm Schleuse ist die Warnow ein Binnengewässer. Zudem gilt die Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet „Warnow“.
3. Bei Fahrten sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften für Seeschiffahrtsstraßen, Häfen und Binnenschiffahrtsstraßen zu beachten. Das Sperrgebiet der Marine in Hohe Düne darf nicht befahren werden.
4. Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang sind Fahrten grundsätzlich verboten. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Frost, Hoch- bzw. Niedrigwasser sowie starken Winden sind Fahrten mit Gefahr verbunden. Diese muss verantwortungsvoll eingeschätzt werden.
5. Alle Fahrten sind so zu planen, dass im Falle einer Havarie/Kenterung die Mannschaft in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dieses witterungsbedingt oder bei kaltem Wasser nicht möglich, unbedingt am Boot bleiben und Hilfe anfordern. Kommt es während der Fahrt zu einer Wetterverschlechterung, die eine Weiterfahrt nicht zulässt, ist die Fahrt abubrechen und das Ufer aufzusuchen.
6. Das Anfängertraining findet in Stegnähe statt.